

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 11 (1873)
Heft: 8: [erste Abtheilung]

Artikel: Der Kanton Appenzell Ausser-Rhoden von der Einführung der Mediationsakte bis zur Annahme der Bundesverfassung vom 7. Aug. 1815 : 1803-1815
Autor: Tanner
Kapitel: 8: Die Aufhebung der Mediationsakte : die Feldzüge von 1813-1815
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-257291>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

weiter! Sein unbegrenzter Stolz und seine unersättliche Herrschsucht fanden in Rußland ihr Gericht. „Seine eiserne Stirne zerschellte“, wie Henne-Amrhyn sagt, „an dem nordischen Kolosse und Deutschlands begeistertes Volk jagte die große Armee in Galliens Fluren zurück, und nachdem die große Völkerschlacht bei Leipzig (16., 18. und 19. Oktober 1813) geschlagen worden, zogen die verbündeten Heere Rußlands, Preußens und Oesterreichs unaufhaltsam westwärts.“

8. Aufhebung der Mediationsakte. — Die Feldzüge von 1813 und 1815.

Als sich die Heeresmassen der Kaiser und Könige unsern vaterländischen Grenzen näherten, berief der Landammann der Schweiz eine außerordentliche Tagsatzung auf den 15. November 1813 nach Zürich, um über die Mittel zur Aufrechthaltung der Neutralität Berathung zu pflegen. Einstimmig wurde beschlossen, die Neutralität gegen alle Mächte zu beobachten und mit allen Kräften zu handhaben. Die Tagsatzung sprach auch die Erwartung aus, daß alle Mächte sie anerkennen werden.

Zur Ausführung dieses Beschlusses ordnete sie die Besetzung der Grenze an, ertheilte dem Landammann der Schweiz die nöthigen Vollmachten und erwählte den gewesenen Landammann von Wattenwyl zum Obergeneral. Sodann bot sie das erste Contingent von 15,000 Mann auf und lud die Kantone ein, das zweite in Bereitschaft zu halten und ein drittes zu organisiren.

Appenzell, das nie zurückblieb, wenn es galt, für die Freiheit und Unabhängigkeit seines Vaterlandes einzustehen, zeigte auch jetzt wieder seine volle Bereitwilligkeit, die Bundespflichten redlich zu erfüllen.

Schon als im Sommer der Donner der Kanonen noch in weiter Ferne die kommende Gefahr verkündete, zeigte sich

in unserm Ländchen eine große Thätigkeit in den Waffenübungen, in Mobilmachung des 1. und 2. Kontingents von 626 Mann, in Organisation eines dritten, das aber in Folge der politischen Ereignisse nicht zu Stande kam, und endlich in Anschaffung aller erforderlichen Militärbedürfnisse. Am 1. Sept. 1813 erließen Landammann und Rath ein Edikt, worin das Landvolk auf den wieder ausgebrochenen Krieg aufmerksam gemacht und die Erwartung ausgesprochen wurde, die Schweiz werde wie immer ihre Neutralität gegen jede Macht und in jedem Falle zu behaupten suchen. Dieses Edikt forderte alle Wehrpflichtigen des 1. Kontingents auf, sich auf den ersten Ruf bereit zu halten und sich nicht außer Landes zu begeben. Am 4. Sept. folgte die Bekanntmachung, daß der Landammann der Schweiz den 3ten Theil des 1. eidgenössischen Kontingents aufgeboten habe, um die Grenzen von Graubünden und Tessin zu besetzen, wozu unser Kantonstheil 100 Mann zu stellen hatte. Demgemäß verordnete die am 4. Sept. versammelte Militärkommission, daß die Kompagnie Rechsteiner von Speicher am 6. in Trogen einzurücken habe.* Sie bestand größtentheils aus Mannschaft vor der Sitter und marschierte am 11. nach dem Kanton Graubünden ab, wo sie zuerst in Chur, dann im Engadin in Dienst stand und sich das Zeugniß vorzüglicher Haltung, Waffenfertigkeit und guten Betragens erwarb. 20 Mann aus J.-Rh. wurden in den Kanton Tessin verlegt und konnten am 23. Dez. wieder zurückkehren.**

Als der Landammann der Schweiz in den ersten Tagen des Novembers im Jahre 1813 durch Zirkular die Kantone zur Beschickung der außerordentlichen Tagsatzung vom 15. Nov.

* Publikationsprotokoll.

** Schäfers Materialien zu einer vaterländischen Chronik und Fisch Chronik.

einlub, erließ unsre Obrigkeit folgende Proklamation an das Landvolk:

Tit.!

„Die in Hinsicht des aufgestellten Grundsatzes der Neutralität für die Schweiz täglich bedenklicher werdende politische Lage hat S. Ex., den Landammann der Schweiz bewogen, die Kantone alles Ernstes aufzufordern, ihren Militäranstalten ohne Zeitverlust die größtmöglichste Ausdehnung zu geben. Daher haben wir in unserer heutigen Sitzung verordnet:

- 1) Sollen die 2 Militärkontingente von Stund an alles, was für den Felddienst erforderlich ist und noch mangeln könnte, anschaffen und sich so zu einem augenblicklichen Abmarsch parat halten.
- 2) Diese Kontingente sollen bis auf weitem Befehl oder bis zu ihrem Abmarsch wöchentlich und truppenweise in den Gemeinden exerzieren und ebenso auf jeden Fall hin die aufgestellten Scharfschützen.
- 3) Die Offiziere und Gemeine dieser Kontingente sollen sich weder auf längere noch auf kürzere Zeit aus dem Lande entfernen.
- 4) Es soll einstweilen ein drittes Kontingent organisiert, die Offiziere desselben vorläufig ernannt und
- 5) eine allgemeine Waffenschau im ganzen Lande vorgenommen werden.

Die Mobilmachung des 1. und 2. Kontingents, sowie die Vollziehung des 4., 5. und 6. Punktes ist der löbl. Militärkommission übertragen, die für Alles die nöthigen Anordnungen und Befehle in unserm Namen treffen und erlassen wird.

Noch benutzen wir diese Gelegenheit, Euch getreuen, lieben Mitlandleute und Einwohner des Kantons anzuzeigen, daß zur Handhabung des politischen Wohls unseres schweizerischen Vaterlandes eine eidgenössische Tagsatzung auf den 15. d. M. in Zürich sich versammeln werde. Wir erwarten von Euch jenes ruhige und kluge Benehmen eines Volkes, welches in Worten und Thaten zeigt, daß ihm eine wahre Neutralität zu beobachten für einmal das Wichtigste sei, und werden dagegen nicht unterlassen, Euch von Zeit zu Zeit mit den zur Publikation sich eignenden Ereignissen, die die Schweiz und derselben Interesse betreffen, bekannt zu machen.

Erkannt und gegeben den 4. Nov. 1813.“ *

* Publikationsprotokoll.

Am 25. November theilte die herwärtige Obrigkeit dem Volke 2 Aktenstücke der Tagsatzung, nämlich den feierlichen Neutralitätsakt und eine Generalproklamation an das Schweizervolk, mit, und fügte dann schließlich bei: „Erfreut Euch mit uns über die rühmliche Eintracht der Häupter des schweizerischen Vereines, bittet Gott, daß er diesen beglückenden Sinn unter allen Eidgenossen stets wirksam erhalten und die zur Aufrechthaltung unsers Bundes vorzunehmenden Schritte mit seinem Segen begleiten wolle.“

In Uebereinstimmung mit diesen Erlassen traf die Kriegskommission die nöthigen Offizierswahlen und folgten der am 11. Sept. an die Grenze gezogenen Kompagnie 2 andere, die eine unter Hauptm. Sturzenegger von Walzenhausen, die andere unter Hauptm. Adrian Wetter von Herisau; beide versammelten sich den 29. Nov. in Herisau und wurden dort am 1. Dez. in der Kirche unter Theilnahme einer großen Volksmenge beeidigt. Angeführt von Aidemajor Johs. Rüschi von Speicher marschirten sie am gleichen Tag noch bis Flawyl, dann in die Gegend von Zürich, wo sich die aus Bündten gekommene Kompagnie Rechsteiner an sie anschloß. Diese 3 Kompagnien mit 2 andern von Schaffhausen bildeten ein Bataillon, dessen Chef Oberstlieut. Ziegler von Schaffhausen war.

Um die großen Unkosten zu decken, welche die Grenzbesetzung verursachte, erkannte der Gr. Rath, nachdem er schon am 9. Sept. 1813, theils zur Bestreitung der sich ergebenden eidgenössischen Militärkosten, theils um die täglichen Werbungs- und Landesausgaben bestreiten zu können, eine Vermögenssteuer von 24,000 fl. erhoben hatte, am 8. Dez. 1813:

„Um dem wichtigen Zwecke, die Neutralität zu handhaben, zu entsprechen, soll

- 1) von nun an monatlich eine Vermögenssteuer von 6000 fl. erhoben, mit dem jetzt laufenden Monat der Anfang ge-

macht und so fortgefahren werden bis auf weitere Zusammenkunft und Berathung.

- 2) Für die unausbleibliche richtige Einziehung und Bezahlung dieser Summe sind in jeder Gemeinde sämtliche Vorgesetzte verbindlich und verantwortlich.
- 3) Wenn Ende eines Monats die betreffende Summe aus einer Gemeinde nicht eingegangen ist, so sind die Tit. H. Landesfackelmeister alles Ernstes beauftragt, für das Restirende dem reg. Herrn Hauptmann dieser säumigen Gemeinde an die Hand zu schätzen.
- 4) Der neueste Repartitionsfuß bleibt einstweilen auf gegenseitige Abrechnung unter den Gemeinden hin als Basis der monatlichen Landsteuer stehen.“*

Während man so zur Aufrechthaltung der schweizerischen Neutralität überall große Opfer gebracht hatte und jedermann die Grenze durch unsere Armee geschützt glaubte, kam wie der Blitz vom heitern Himmel folgender, von Regierungsrath Morell in Frauenfeld an die Regierung von St Gallen übersandter Bericht in unser Ländchen.

Frauenfeld den **21. Dez. 1813**,
Morgens **9 Uhr**.

An den Regierungspräsidenten
des Kts. St. Gallen !

Durch einen reitenden Boten von Dießenhofen erhielt die hiesige Regierung diesen Morgen die äußerst wichtige Anzeige, daß gestern Abends 3 Uhr ca. **50** Mann österreichische leichte Dragoner in der Stadt Schaffhausen eingerückt seien, daß sie auf heute für **6000** Mann Kavallerie Quartier angesagt haben, dann weiters gezogen und auch in Rafz und Egglisau für diese **6000** Mann Quartier bestellt, daß auch in Dießenhofen und Stein am Rhein heute das Einrücken nahestehender Truppen befürchtet werde, daß inzwischen da noch nichts angesagt sei.

Ich eile, Ihnen von diesem unerwarteten, bedenklichen Ereigniß durch Expressen Communication zu geben, so wie das Nähere und Bestimmtere heute zur Entwicklung reifen wird.

Eilend mit Versicherung u. s. w.

(Sig.) Morell.
Regierungspräsident.

* Publikationsprotokoll und Chronik von Fisch.

An dieses Schreiben schloß sich folgende Nachricht:

„Die Truppen Ihres Standes haben sich bei Erscheinung der österreichischen Kavallerie auf das linke Rheinufer zurückgezogen und sind wirklich dort.“

„Eben geht durch Expressen die sichere Nachricht ein, daß die allirten Armeen gestern zu Rheinfelden den Rhein passiert, ohne daß ein Schuß fiel, indem die eidgenössischen Truppen sich gegen Aarau zurückgezogen. Der Marsch der Allirten ging gegen Solothurn und Bern zu. Das eidgenössische Hauptquartier wird heute in Zürich eintreffen. Hr. Heer ist bereits mit der Kasse dort.“ *

Es hatte nämlich wohl Napoleon die Neutralität der Schweiz anerkannt, aber die verbündeten Mächte Oesterreich, Rußland und Preußen erklärten, sie könnten eine Neutralität nicht zulassen, die nur dem Namen nach bestehe; sie werden indessen die schweiz. Neutralität wieder anerkennen von dem Tage an, wo die Schweiz frei und unabhängig sei. Demgemäß waren 160,000—170,000 Mann in parallelen Marschkolonnen gegen die Grenzen von Basel bis Schaffhausen herangerückt. Am 19. Dez. hatte dann zu Lörrach mit Vorwissen des schweiz. Generals eine Zusammenkunft des zu Basel kommandirenden Obersten Heerenschwand mit österreichischen Generalen stattgefunden, welche den unwiderruflichen Entschluß erklärten, den Durchzug durch die Schweiz nach Frankreich zu bewerkstelligen, und der General hatte vom Oberfeldherrn der Allirten, Fürsten von Schwarzenberg, am 20. die gleiche Erklärung erhalten.

Gegen solche Uebermacht zu schwach, ordnete er unter Protest den Rückzug des eidg. Heeres hinter die Reuß und Aare an.

Dieser Befehl erregte unter den eidg. Truppen, die zu entschlossenem Widerstand bereit waren, großen Unwillen. Einige Compagnien zerstückten ihre Gewehre oder liefen ganz auseinander. Doch geschah der Rückzug des größten

* Chronik von Fisch.

Theils mit Ruhe und Ordnung und bis Ende Dezember waren alle eidg. Truppen entweder wirklich entlassen oder auf dem Marsche nach der Heimat.* Die 3 appenz. außerrh. Kompagnien langten am 4. Jenner 1814 in Herisau an und wurden dort von Statthalter Schieß entlassen.

Vom 21. Dez. an zogen über 130,000 Mann der Armee der Verbündeten durch die Schweiz, theils nach Genf, theils in mehreren Armeekorps nach der Franche Comte. In Zeit von 8—10 Tagen war der Durchzug vollendet.

Inzwischen war die offizielle Anzeige des Landammanns der Schweiz von diesen wichtigen Begebenheiten auch an unsre Landesobrigkeit gelangt. Deshalb versammelten sich am 23 Dez. alle Landesbeamteten nebst den Hauptleuten von Trogen und Herisau an letztem Orte, wählten den Herrn Landammann Zellweger in den eidgenössischen Kriegsrath, mit dem Auftrage, dahin zu stimmen, daß man wo möglich keinen Antheil an den Kriegsoperationen nehme, und setzten das Landvolk von dem Geschehenen durch folgende Proklamation in Kenntniß: **

„Plötzlich und unerwartet hat sich die politische Lage der Eidgenossenschaft verändert. Die allirten Mächte sind auf mehreren Punkten und mit einer furchtbaren Armee in die Schweiz eingedrungen und richten ihren Zug gegen Frankreich.

So schreckhaft überhaupt dieses Ereigniß ist, so tröstend sind die Gründe, auf dem selbiges beruht, und so unverkennbar ist die Lauterkeit der Absichten der verbündeten Mächte gegen die Schweiz. In einer offiziellen Note an Sr. Excellenz den Landammann der Schweiz haben sich die in Zürich residirenden außerordentlichen Gesandtschaften von Oesterreich und Rußland hierüber in folgenden Ausdrücken erklärt:

* Bögeli-Escher, Meier v. Knonau, Fisch Chronik.

** Fisch Chronik und Instruktionsprotokoll.

„Die alliirten Mächte können bei den gegenwärtigen Verhältnissen eine Neutralität, die nur dem Namen nach besteht, nicht anerkennen. Indem sie in die Schweiz kommen, erwarten sie da nur Freunde zu finden; denn sie wollen (ohne sich in die innern Verhältnisse der Schweiz zu mischen), daß dieselbige, allem fremden Einfluß entzogen, wieder zum Genusse ihrer völligen Selbständigkeit gelange, ja sie verpflichten sich feierlich, die Waffen nicht niederzulegen, bis die Schweiz ihre Freiheit zugesichert haben werde.“

Getreue liebe Mitlandleute und Einwohner des Kantons!

Wenn nun je Stille und Ruhe der Gemüther und treuer Gehorsam gegen die Obrigkeit und ihre Befehle nöthig war, so fordern dieses die gegenwärtigen Umstände, der gegenwärtige höchst wichtige Augenblick.

In brüderlicher Vereinigung mit den Regierungen der übrigen Kantone werden wir unermüdet Alles thun, was Wir zur Ehre und zum Wohl des Vaterlandes nützlich und dienlich erachten, und Euch, wie es immer geschah, das Wahre der Begebenheiten von Zeit zu Zeit öffentlich kund thun. Lasset euch daher durch umziehende Gerüchte nicht irre machen. — Vermeidet, Wir befehlen euch das, vermeidet alle Aeußerungen über politische Gegenstände als eine in diesen Zeiten höchst gefährliche Sache, und vertraut schweigend auf Gott und eure sorgenden väterlich gesinnten Obern. Unser Zutrauen zu Euch und Euern vaterländischen Gesinnungen und Gefühlen ist groß. Wir werden dieselbigen auf alle mögliche Weise fördern und ehren, aber auch nicht anstehen, auf solche Personen, die durch unkluge oder gar böswillige Aeußerungen und Handlungen das Wohl des Landes gefährden, doppelte Aufmerksamkeit zu richten und selbige nach aller Strenge der Gesetze und ohne Ansehen der Person zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Erkennt und gegeben von den im Namen von Landammann und Rath in Herisau sich versammelten Standeshäuptern und Landesbeamteten.“

Den 23. Dez. 1813.“*

* Fisch und Publikationsprotokoll.

Der Einmarsch fremder Heere weckte manchenorts wieder Reaktionsgelüste. Bern war der erste Stand, welcher unter österreichischem Einfluß sich von der Mediationsakte los sagte und sich eine neue Regierung wählte. Bald folgten Andere und die fremden Gesandten Lebzelten und Capo d'Istria empfahlen die beförderliche Herstellung eines neuen Bundesvereins.

Man verständigte sich nun dahin, daß derselbige aus den alten Bündnissen ausgehen solle, und wirklich vereinigten sich 9 alte Stände am 29. Dez. zu den Grundlagen eines neuen Bundes, worüber wir in einem eigenen Abschnitte berichten werden, um die Darstellung der militärischen Angelegenheiten nicht zu unterbrechen.

Die verbündeten Mächte verordneten nun, daß die Schweiz wieder zu ihren durch Frankreich entrissenen Landes theilen gelange. Die Tagsatzung beschloß daher die Mobilmachung von 5000 Mann. Zu diesem Korps hatte Appenzell A. Rh. eine Kompagnie von 100 Mann Infanterie zu stellen.

Die hiesige Militärkommission verfügte, daß die Kompagnie aus Freiwilligen gebildet werde, und daß, wenn nicht genug Freiwillige sich melden würden, die Ergänzung durch das Loos geschehen solle. Aber weder das Eine noch das Andere fand beim Volke Anklang; es hieß, man solle beim Militärreglement verbleiben, nach welchem die Reihe zum Auszug an die Kompagnie Koller, bestehend aus Mannschaft der Gemeinden Teufen, Bühler, Gais, Speicher, Stein und Hundwyl, kam, und die Obrigkeit, dem Volkswillen Rechnung tragend, ging darauf ein.

Erst am 1. August traf der Befehl zur Absendung dieser Kompagnie ein. Am 22. August marschirte dieselbe von Herisau ab, ohne vorher, wie sonst gebräuchlich, zu Handen unserer Obrigkeit den Fahneneid abgelegt zu haben, den sie später mit dem ganzen Bataillon Heß von Zürich,

dem sie zugetheilt wurde, leisten mußte. Dieses Bataillon wurde nach Genf verlegt, von wo unsere Mannschaft im Oktober des gleichen Jahres noch zu Hause anlangte. Allein plötzlich sah man sich genöthigt, neue und zahlreichere Militärkräfte ins Feld zu stellen. Napoleon hatte nämlich am **26. Februar 1815** die Insel Elba verlassen, war in Frankreich gelandet und bis zum **7. März** in Eilmärschen nach Grenoble vorgerückt. Genf befürchtete, er möchte über Genfergebiet und den Simplon nach Italien vordringen, und bat die in Zürich versammelte Tagsatzung um ihren Schutz. Einstimmig entsprach die Tagsatzung diesem Begehren. Sogleich wurden **2 Bataillone** nach Genf verlegt, **15000** Mann unter die Waffen gerufen, die andere Hälfte des Kontingents mobil gemacht und später auch diese an die Grenze gestellt. Anfangs Juli stand ein eidgenössisches Heer von **40,000** Mann im Felde.

Schon unterm **15. März** verordnete der Gr. Rath unsers Kantonstheils, das erste Kontingent habe sich zu augenblicklichem Ausrücken zu rüsten und das zweite Kontingent zu stündlichem Nachmarsch bereit zu halten.

Zur Bestreitung der Kosten wurde eine Steuer von **18000 fl.** dekretirt.* Am **17. März** fand die Inspektion

* Zu den Kosten für die Ausrüstung und den Unterhalt unsrer Truppen gesellten sich noch Ausgaben für die Armee der Allirten. So erhielt z. B. Appenzell A. Rh. am **23. Februar 1814** vom österreichischen Intendanten und Rath Freiherrn von Pfannenbergs aus Schaffhausen den Befehl, **34** zweispännige Wagen zu liefern.

Als unsere Regierung dagegen reklamierte, kam die Weisung, der Kanton Appenzell habe statt der Fuhrn wöchentlich **500** Ztr. Heu zu liefern und zwar einstweilen für **4** Wochen.

Nun wurde Landshauptm. Fisch von Herisau nach Schaffhausen gesandt und dieser schloß mit dem dortigen Hause Kaspar Ott und Komp. einen Vertrag über Heulieferung ab, woraus unserm Kantonstheil pr. Ztr. **45** kr. oder auf **2020¹/₂** Ztr. **1515** fl. **22** kr. Kosten erwachsen, viel weniger, als die Lieferung der Fuhrn betragen hätte. Die Obrigkeit sah sich wegen dieser Auslage genöthigt, den Bezug der im Dezember

des 1. und 2. Kontingentes statt. Dann wurden laut Befehl des eidgen. Kriegskommissariats 3 Kompagnien unter den Hauptleuten Christian Koller von Bühler, Jakob Schläpfer von Wald und Johannes Tanner von Herisau auf den 20. nach Herisau einberufen, die am folgenden Tage unter dem Kommando des Oberstlieutenant Johannes Rüschi von Speicher nach Zürich und von da an die franz. Grenze abmarschirten. Am 17. April folgte ihnen das 2. Kontingent, bestehend aus den Kompagnien Sebastian Rechsteiner von Speicher, J. C. Sturzenegger von Walzenhausen und Adrian Wetter von Herisau unter dem Befehl des Oberstlieutenant Kef von Herisau.

Am 24. März (1815) erließ die Tagsatzung eine Proklamation an das Schweizervolk, welche eine getreue Darstellung der damaligen politischen Verhältnisse enthielt und in unserm Kanton am 2. April von den Kanzeln verlesen wurde.

Dieser ließ der Gr. Rath von Appenzell A. Rh. nachstehende Bekanntmachung folgen:

„Durch die Proklamation der hohen Tagsatzung vom 24. vorigen Monats ist es zu eurer Kenntniß gelangt, daß in Folge der gegenwärtig obwaltenden bedenklichen Zeitumstände von der höchsten Bundesbehörde, ein der Größe der äußern Gefahren und dem Umfange der eidgenössischen Defensionslinie angemessenes Truppenkorps von 30,000 Mann zu den Waffen gerufen wurde, um die Schweizergrenze zu decken und die Freiheit, Ruhe und Wohlfahrt unsers gemeinsamen Vaterlandes kräftigst zu beschützen.

Gleichwie die sämtlichen hohen Stände mit rühmlicher Bereitwilligkeit allen auf die ernstliche Vertheidigung der Schweiz

vorigen Jahres angeordneten Vermögenssteuer auch auf den Monat April auszudehnen. †

Noch lästiger als alle diese Unkosten war eine Viehseuche, welche die fremden Armeen durch ungarische Ochsen eingeschleppt hatten, die Loserdürre.

† Fisch Chronik und Publikationsprotokoll.

abzielenden Beschlüssen und Verordnungen ihre hiemit einstimmige Genehmigung erteilt haben, so machten sie sich auch verbindlich, die Mittel zur Erreichung dieses großen Endzweckes insoweit herbeizuschaffen, und die nöthigen Geldsummen zu ununterbrochener Bestreitung der laufenden Ausgaben stets bereit zu halten.

Damit auch wir der unerläßlichen Pflchtung ein Genüge zu leisten in den Stand gesetzt werden, haben wir nöthig erachtet zu verordnen, daß auf den 10. Mai, 10. Juni und 10. Juli nächstkünftig allgemeine Vermögenssteuern, jede zu 12,000 fl. im ganzen Land bezogen und bei den Tit. Herrn Landesfedelmeistern erlegt sein sollen, damit denen von der hohen Tagsatzung an uns gelangten Anforderungen entsprochen werden könne.

Wir ermahnen daher alle Steuerpflichtigen, Angehörige und Einwohner unsers Kantons sich auf diese, dem Drang der Umstände angemessenen Geldleistungen vorläufig gefaßt zu halten, den diesfälligen besondern Aufforderungen der H. H. Gemeindevorsteher willig zu entsprechen und dem gemeinwerthen Vaterlande alle nöthigen Opfer um so geneigter zu bringen, als einerseits die Ehre, Sicherheit und Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft dieselben durchaus erfordern und andererseits auf die Treue und Sparsamkeit der allgemeinen Kriegsverwaltung und auf die Truppen- und Kostenverminderung, sobald es die Umstände nur immer erlauben, sicher gezahlt werden darf. Noch sollen wir euch, getreue, liebe Landleute und Einwohner des Kantons, unser Mißfallen zu erkennen geben über die strafbare Gewohnheit vieler Personen, falschen und entstellten Sagen und Gerüchten über die innern und äußern Verhältnisse der Schweiz theils blindlings Glauben beizumessen, theils sie vorsätzlich auszubreiten und sogar auch hochobrigkeitlichen Verordnungen irrige Auslegungen zu geben. Bei allen frühern wichtigern Ereignissen haben wir mit landesväterlicher Offenheit euch von Allem getreu unterrichtet, was im Vaterlande Wahres und Wichtiges vorgefallen war, und wir machen es uns zur Pflicht, das Gleiche auch in den gegenwärtigen Verhältnissen und Zeitumständen zu beobachten. Wir ermahnen euch, getreue liebe Landleute und Einwohner des Kantons, zu fortgesetztem Zutrauen in eure wohlgesinnte Obrigkeit und zu einem unparteiischen, ruhigen Betragen, damit euch der Ruhm und die Ehre des bisher gegebenen Beispiels von Gutgesinntheit und Friedfertigkeit ferner unverlezt bleibe.

Gegeben in unsrer Großen Rathversammlung den 5. April 1815.“

Als sich Napoleon wieder auf den Thron gesetzt hatte und die französischen Truppen sich den schweizerischen Grenzen näherten, wurden die Kantone von der Tagsatzung aufgefordert, das zweite eidgenössische Kontingent von 30,000 Mann zu organisiren und in vollkommener Bereitschaft zu halten, wovon die eine Hälfte sich mit der schon ins Feld gerückten Armee vereinigen, die andere aber als Reserve dienen sollte. Unsere Militärkommission traf deßhalb folgende Anordnungen, die sie publizirte.

„Um den allgemeinen Bundespflichten und den Beschlüssen der Tagsatzung ein Genüge zu leisten, fand es eine hohe Militärkommission in ihren Pflichten liegend, unverweilt das 3. und 4. Kontingent zu organisiren und diesem Nachfolgendes zu verordnen:

- 1) Solle diese Organisation den 10. dieses ihren Anfang nehmen.
- 2) Sind die H. H. Hauptleute einer jeden Gemeinde anmit beauftragt, ein neues Verzeichniß von aller Mannschaft vom 22. bis 34. Jahr parat zu halten, um es den organisirenden H. H. Offiziers zu übergeben.
- 3) Soll bei dieser Organisation in jeder Gemeinde ein Vorgesetzter zugegen sein, der die H. H. Offiziere in ihren Verrichtungen unterstütze.
- 4) Alle ledige und verheirathete Mannschaft vom 22. bis zum 34. Jahr soll bei 3 fl. Buße auf Zeit und Ort, wie ihr aufgeboden werden wird, mit Montz und Armatur versehen, sich einfinden.
- 5) Ist für die übrige Mannschaft vom 34. bis zum 45. Jahr eine allgemeine Waffenschau angeordnet; dieselbige nimmt den 16. dies ihren Anfang und wird in allen Gemeinden des Landes nach gleichen Regeln und auf einen Tag vorgenommen.

Sowohl wegen der Ausführung der Organisation als der Waffenschau haben die H. H. Offiziers bestimmte Weisung erhalten; sie werden dieselbige, sowie die Zeit ihres Eintreffens an Ort und Stelle dem reg. Hauptmann einer jeden Gemeinde besonders bekannt machen.“

Trogen, den 1. Mai 1815.

Die Mitglieder der Militärkommission
und zufolge derselben Auftrag

Die Landeskantzelei allda.“

Aber trotz der Bereitwilligkeit, mit welcher die Tagsatzung und die Kantonsregierungen, sowie das Schweizer=volk die Opfer für die Beschützung der Grenzen darbrachten, hielten die verbündeten Mächte die Schweiz für zu schwach und trugen ihr daher einen Traktat an, der am 20. Mai 1815 wirklich zu Zürich mit Ratifikationsvorbehalt der Kantone abgeschlossen wurde.

Um die Sanction unsers Landvolkes einzuholen, ordnete der Gr. Rath in seiner Sitzung vom 25. Mai eine außer=ordentliche Landsgemeinde auf den 4. Juni an und theilte die Konvention in folgender, am 28. Mai von den Kanzeln verlesener Proklamation mit:

„Wir Landammann und Rath des Kantons Appenzell der äußern Rhoden thun kund hiemit allen unsern getreuen, lieben Mitlandleuten und Genossen unsers Kantons!

Euch Allen sind alle jene politischen Begebenheiten, vermöge welcher die verbündeten Monarchen und Fürsten Europas ihre Kriegsheere gegen die Grenzen des franz. Reiches aufmarschieren lassen, zur Genüge bekannt. Eine Folge dieses Ereignisses und der besonders wichtigen Weltverhältnisse (in welche die Schweiz, die durch den Wiener Kongreß wieder als Staat unter Staaten aufgestellt wurde, mitverflochten ist), ist das ernstlich gemachte Begehren der verbündeten Mächte, daß die schweiz. Nation, je nach ihrer Lage und den obwaltenden Umständen an dem großen Vorhaben, der Welt einen dauerhaften Frieden zu geben, auch zu erkämpfen, Antheil nehme.

Zu diesem Ende hat die hohe Tagsatzung eine Deputation ernannt, welche mit den in Zürich anwesenden Herren Minister von Oesterreich, Rußland, England und Preußen unterhandelte und dann nach Erschöpfung aller Erleichterungsmittel und Vorschläge auf Ratifikation der hohen Tagsatzung und der Stände folgende Uebereinkunft abschloß:

Uebereinkunft.

„In Gemäßheit der durch die Minister Ihro Majestäten, „der Kaiser von Oesterreich und Rußland und der Könige von „Großbritannien und Preußen, unterm 6. Mai gemachten Eröff= „nungen und der am 12. gleichen Monats an die Minister er= „lassenen Antwort und in der Absicht, während der Dauer des „gegenwärtigen Krieges die Verhältnisse festzusetzen, welche die

„Schweiz zu beobachten hat, um die nöthigen Maßregeln zur Ab-
 „wendung der gemeinschaftlichen Gefahr zu treffen, haben die mit
 „den erforderlichen resp. Vollmachten versehenen Deputirten folgende
 „Uebereinkunft getroffen.

„Art. 1. Die zwischen den Höfen Oesterreich, Rußland,
 „Großbritannien und Preußen abgeschlossene Allianz hat die Wieder-
 „herstellung der allgemeinen Ruhe und die Aufrichtung des Frie-
 „dens in Europa zum Zweck.

„Da nun die wichtigsten Interessen der Schweiz damit in
 „der genauesten Verbindung stehen, so erklärt dieselbe ihren förm-
 „lichen Beitritt zum gleichen System und verspricht, sich nie von
 „denselben zu trennen, keine andere Verbindungen einzugehen, in
 „keine diesem entgegengesetzten Unterhandlungen zu treten und nach
 „Maßgabe ihrer Kräfte zur Erreichung des Zweckes dieser
 „Allianz mitzuwirken.

„Ihro Majestäten versprechen ihrerseits beim allgemeinen
 „Friedensschlusse über die Handhabung der durch die Entschei-
 „dungen des Wiener Kongresses vom 20. und 29. März 1815
 „der Schweiz zugesicherten Vortheile zu wachen und überhaupt
 „für dero Interesse zu sorgen, so viel die Umstände es erlauben.
 „werden.

„Art. 2. Zur Erfüllung der im vorstehenden Artikel fest-
 „gesetzten Bestimmungen verspricht die Schweiz, welche bereits
 „30,000 Mann aufgestellt hat und zu deren Unterstützung noch
 „eine Reserve organisirt, beständig ein hinlängliches Armeekorps
 „im Felde zu halten, um damit theils ihre Grenzen gegen jeden
 „feindlichen Angriff zu beschützen und theils jede der Bewegungen
 „der verbündeten Heere nachtheilige Unternehmungen auf dieser
 „Seite zu verhindern.

„Art. 3. Die hohen Mächte verpflichten sich zu gleichem
 „Zwecke und so lange die Umstände es erfordern, auf eine dem
 „allgemeinen Operationsplan angemessene Weise einen hinläng-
 „lichen Theil ihrer Macht zur Hülfe für die Schweiz bereit zu
 „halten, im Fall deren Grenzen angegriffen würden, oder sie des
 „Beistandes bedürfte.

„Art. 4. In Betracht der Anstrengungen, zu welchen sich
 „die Schweiz in Verbindung mit den Mächten verpflichtet, ent-
 „sagen diese der Errichtung von Militärstraßen, Hospitälern und
 „beschwerlichen Depots auf ihrem Gebiete. In dringenden Fällen,
 „wo das gemeinschaftliche Interesse einen augenblicklichen Durch-
 „gang der alliirten Truppen durch irgend einen Theil der Schweiz

„erfordern sollte, wird die Tagsatzung um die Bewilligung dazu
 „angefucht werden. Die fernern aus diesen Verfügungen her=
 „vorgehenden Verfügungen, sowie die Entschädnisse, welche die
 „Schweiz dafür fordern zu sollen glaubt, werden durch Kommis=
 „sionen wechselseitig bestimmt werden.

„Art. 5. Die Mächte versprechen die Erleichterung des
 „Ankaufes von Waffen und Munition in den nahen Ländern
 „für die Kantone, welche deren bedürfen, sobald besondere An=
 „suchen darüber anlangen.

„Art. 6. Um theils der Schweiz einen Beweis ihres
 „Wohlwollens zu geben und theils denjenigen Kantonen, welche
 „außer Stande sein sollten, auf andere Weise die Kosten einer
 „langdauernden Bewaffnung zu bestreiten, behülflich zu sein, sind
 „die Mächte geneigt, ihnen mit Geldanlehen beizustehen. Der
 „Betrag dieses Anlehens und die übrigen nöthigen Bestimmungen
 „sollen dann durch eine besondere Uebereinkunft festgesetzt werden.

„Art. 7. Die Ratifikationen ihrer Kaiserlichen und König=
 „lichen Majestäten, sowie diejenige der Tagsatzung Namens der
 „verbündeten Kantone sollen in der Zeitfrist von 3 Wochen und
 „wo möglich noch früher in Zürich ausgewechselt werden.“

Folgen die Unterschriften.*

„Getreue liebe Mitlandleute! Diese Uebereinkunft wurde
 uns von unserer Gesandtschaft in Zürich als das einzig mög=
 liche Resultat besagter Unterhandlung zugesandt und da derselben
 Inhalt von solcher Wichtigkeit ist, daß es lediglich bei dem
 Souverain des Landes, nämlich bei einer Landsgemeinde steht,
 über die Annahme oder Verwerfung dieses Vertrags abzustim=
 men, so haben wir beschlossen, auf Sonntag den 4. Brachmonat
 in Trogen eine außerordentliche Landsgemeinde abzuhalten, um
 derselben die eben verlesene Uebereinkunft zur Ratifikation vor=
 zulegen zc.

„Getreue, liebe Mitlandleute! Allerdings ist der gegen=
 wärtige Zeitpunkt im Allgemeinen und insbesondere der vor=
 zulegen zc.

* Von Seite der Mächte: Schrunt, bevollm. Minister von Oesterreich, Stradfort Canning, bevollm. Minister von England (beide auch außerordentliche Gesandte), Baron von Krüdener, Geschäftsträger des Kaisers aller Rußen, und Baron von Chambrier, bevollm. Minister und außerordentlicher Gesandter des Königs von Preußen.

Von Seite der Schweiz: Bürgermeister Wyß von Zürich, Schultheiß von Müllinen von Bern und Bürgermeister Wieland von Basel.

liegende Fall geeignet, unsere lebhaftesten Besorgnisse um das Wohl des schweizerischen Bundesvereins zu erwecken. Allerdings kann die Annahme des vorliegenden Traktats die Schweiz in Gefahr und zu langdauernden und schweren Anstrengungen und Aufopferungen führen. Indessen, wenn wir bedenken, daß der Gott unserer Väter uns auch in den neuen und neuesten Zeiten auf eine höchst gnädige und auffallende Weise aus großen Gefahren errettet hat; wenn wir bedenken, was auch wir bei der wieder erhaltenen National-Existenz und Unabhängigkeit für die Wiederherstellung der allgemeinen Weltruhe zu bringen pflichtig sind; endlich, wenn wir bedenken, daß die Verwerfung besagten Traktats uns in aller Hinsicht mehr Gefahr und Schaden zufügen könnte und müßte, als die Annahme desselben es nie thun kann, ja daß sogar die Verwerfung dieser Uebereinkommniß den völligen politischen und ökonomischen Ruin des Schweizerlandes unausweichlich zur Folge hätte, so können und müssen wir Euch, getreue, liebe Mitlandleute die Annahme dessen mit gutem Gewissen anrathen und empfehlen.“ (Schluß.)

Am gleichen Tage zeigte der Gr. Rath dem Volke an, daß er der politischen Umstände wegen genöthigt sei, die Steuern zu erhöhen, und verordnete, daß auf den 10. Juli gleichen Jahres vom Tausend 3 statt 2 fl. oder im Ganzen 18,000 fl. nach dem bestehenden Repartitionsfuße eingezogen werden sollen. Ebensoviel mußte im August erlegt werden.

Unser Tagsatzungs-Gesandte, Landammann Zellweger, wurde auf die Landsgemeinde heimberufen, um dem Volke die nöthigen Erklärungen über die Uebereinkunft geben zu können. Am Tage vor der Landsgemeinde versammelte sich der Rath noch einmal und beschloß einstimmig, dem Volke die Annahme des Traktates zu empfehlen. Zugleich bezeichnete er Männer, welche an der Landsgemeinde allfällige Unruhistifter aufnotiren sollten, weil man erfahren hatte, daß die Uebereinkunft viele Gegner im Lande habe.

Landammann Zellweger eröffnete die Landsgemeinde mit einer Rede, worin er den Traktat allseitig beleuchtete und zur Annahme empfahl. Nun fand die große Umfrage statt und darauf die Abstimmung. In größter Stille ergab

sich ein schönes Mehr für Annahme. Als aber das Gegenmehr aufgenommen wurde, erhoben sich unter lautem Geschrei fast ebensoviele Hände. Landammann Zellweger erklärte, er wäre wohl im Stande, das Resultat auszusprechen, aber zur Beruhigung sowohl derer, welche in die Ansichten ihrer Obrigkeit Zutrauen setzen, als auch jener, die dieses nicht thun, wolle er noch einmal abstimmen lassen. Deutlich spürte man die Sensation, welche die zweite Abstimmung verursachte. Sie endigte damit, daß die Zahl der Annehmenden als weitaus größer erklärt werden konnte.* Die Ruhe wurde nicht im mindesten gestört, so daß ein fremder Augenzeuge äußerte: „Was mir am interessantesten vorkam, war das, daß ungeachtet jener Hestigkeit, die sich im Volke für und wider den Vertrag zeigte, nach erfolgtem Ausspruche Alles so ruhig den Platz verließ, als ob Alle Eines Sinnes gewesen wären.“ Freilich machte dann mancher Gegner seinem Unwillen auf dem Heimwege Luft.**

Auch die übrigen Kantone, Basel, Tessin und Waadt ausgenommen, sanktionirten den Vertrag. Gemäß demselben verlangte am 14. Juni der österreichische General von Steigentesch die Bewilligung zum Durchzuge einer österreichischen Armee von 50,000 bis 60,000 Mann über den Simplon durch Wallis und Genf und einer andern über die Brücken von Basel, Rheinfelden und Schaffhausen. Noch im gleichen Monat fanden diese Truppendurchzüge statt und entfernten so die große Gefahr, welche der Schweiz im Süd- und Nordwesten von Frankreich her drohte. Entscheidend war dann die vollkommene Niederlage Napoleons am 18. Juni bei Waterloo.

Am 26. Juni langte durch einen Eilboten von unserm

* Fisch gab das Verhältniß der Annehmenden zu den Verwerfenden wie $\frac{2}{3}$ zu $\frac{1}{3}$ an.

** Das Bisherige nach Fisch, dem Großraths- und Publikationsprotokoll.

Tagsatzungsgesandten, Landammann Zellweger, der Bericht im Lande an, Napoleon habe der Regentschaft entsagt und Frankreich anerbiete dem übrigen Theil von Europa den Frieden. Am 27. ertönte überall Freudengeläute aller Glocken.

Da aber die Einfälle französischer Freischaaren auf Schweizergebiet noch nicht aufhörten, drang der eidgenössische General Bachmann in die Franche-Comté ein und besetzte mehrere Orte daselbst. Der größere Theil der Armee, durch jene Einfälle erbittert, folgte dem Rufe willig, aber von 7 Bataillonen der Brigade Schmiel aus Aargau weigerten sich 6, darunter auch das appenzellische Bataillon Nes,* die Grenzen zu überschreiten; doch kehrten die meisten bald zum Gehorsam zurück. Durch das Vordringen der Alliirten in Frankreich wurden die Schweizergrenzen gesichert; die Truppen in der Franche-Comté erhielten Ordre, auf Schweizergebiet zurückzukehren, und die schweiz. Armee konnte reduzirt werden.

So ward es nicht nur dem mit vielen Kosten mobil gemachten 3. appenzellischen Kontingent erspart, ins Feld zu rücken, sondern es konnten auch das Bataillon Rüschi, das seine Stellung vorzüglich in der Gegend von Genf hatte, und die beiden innerrhodischen Kompagnien nach Hause zurückkehren.

Der Brigadegeneral entließ genanntes Bataillon mit folgendem ehrenvollen Zeugnisse:

Standquartier Genf, den 6. August 1815.

Herr Oberst-Lieutenant!

Ich kann Ihnen nicht genug sagen, wie die Abreise eines so verdienten und ausgezeichneten Offiziers, wie Sie, und solcher braven Truppen, wie die Ihrigen, mir schmerzhaft ist.

* Siehe den Nekrolog von Landammann Nes in den appenz. Jahrbüchern Jahrgang 1833, S. 195—200, und Zellweger: Der Kanton Appenzell, S. 577—581.

Durch Ihre Haltung, durch Ihre scharfe Disziplin, welche Sie unter diesen Truppen ausgeübt haben, und durch Ihr musterhaftes Betragen haben Sie sich aller Obern Achtung und Zufriedenheit erworben. Sehr empfindlich ist es für mich, von Ihnen mich trennen zu müssen, und wie ich mich davon habe überzeugen können, so sind die Einwohner von Genf von dem nämlichen Gefühle durchdrungen. Theilen Sie also, Herr Oberstlieutenant! Ihren Offizieren, sowie Ihren braven Soldaten meine hohe Zufriedenheit mit. Sagen Sie Ihnen, daß ich mich stets mit Freuden erinnern werde, solche ausgezeichnete Truppen unter meinen Befehlen gehabt zu haben. Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten, kurz Alle haben in der Erfüllung ihrer Pflichten gewetteifert, sie haben zu keiner Klage Anlaß gegeben und ich behalte von Ihnen nur angenehme Erinnerungen.

Alle haben ebenfalls mein und aller Obern Wohlwollen verdient; mögen Sie Alle die Versicherung dessen sowohl als meiner stets freundschaftlichen Gesinnungen empfangen.

Der Eidgenössische Oberst, Brigade- und Platzkommandant:
Von Sonnenberg.

Am 21. August 1815 langte das Bataillon, mit Musik in Gofau abgeholt, unter großer Theilnahme des Volkes in Herisau an, wo es, nach einer Dienstzeit von 27 Wochen, unter Verdankung für sein Wohlverhalten des Eides entbunden wurde.

Zwei Soldaten desselben kehrten nicht mehr in ihre Heimat zurück. Anton Preisig von Schwellbrunn, wohnhaft gewesen in Herisau, und Johann Mötteli von Rehetobel. Ersterer starb im Spital zu Genf, Letzterer am 5. Sept. in demjenigen von Frienisberg im Kanton Bern. Das Bataillon Ref mußte noch an der Belagerung der Feste Hüningen theilnehmen und langte erst am 9. Sept., ebenfalls unter großem Volkszulauf und mit Musik an der Grenze abgeholt, in Herisau an, wurde dort einquartiert, mußte am Sonntag daselbst Kirchenparade machen und erhielt Tags darauf in Trogen seine Entlassung.

Auch dieses Bataillon erfreute sich eines schönen Zeugnisses von Seite seines Brigadier:

Basel, den 8. Sept. 1815.

Herr Oberst-Lieutenant!

„Da Sie mit Ihrem unterhabenden Bataillon Morgen in die friedliche Heimat zurückkehren, so werde ich der Ehre und des Vergnügens verlustig, Ihr löbliches Bataillon unter meinen mittelbaren Befehlen zu sehen. Schon einmal schieden Sie zu meinem Bedauern von meiner Brigade weg. Doch bald kehrten Sie in diese Gegend zurück, unter meinem Kommando, nebst Ihren Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten durch rühmlichen Diensteifer, Unerfrodenheit, Ausdauer und gute Mannszucht in Zeiten von Gefahr und während der immer denkwürdigen Belagerung der Festung Hüningen sich vortheilhaft auszuzeichnen und das allgemeine ungetheilte Lob und völlige Zufriedenheit Ihrer Befehlshaber sich zu erwerben.

Indem ich Sie bitte, Ihren Herren Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten diese meine Gefinnungen des Lobes und Dankes, für die von denselben unter Ihrer würdigen und rühmlichen Aufführung geleisteten, ausgezeichneten Dienste bekannt zu machen und mich fernerhin mit Ihrer Freundschaft zu beehren, habe ich das Vergnügen, Sie meiner fortbauernenden gegenseitigen Freundschaft und Hochachtung zu versichern.“

Der Eidgenössische Oberst, Brigade- und Platzkommandant:
Lichtenhahn.

Für die gnädige Errettung aus Kriegsgefahren dankte das Schweizervolk seinem Gott am Bettag den 18. Sept.

9. Appenzell während den schweizerischen Verfassungswirren nach Aufhebung der Mediationsakte.

(Dez. 1813 bis August 1815.)

a) Die neue Bundesverfassung.

Während dieser großartigen äußern Ereignisse hatten die schweizerischen Regierungen sich auch mit wichtigen Angelegenheiten im Innern zu befassen. Unter diesen nehmen die Herstellung eines neuen Bundesvertrages und die Abänderung mehrerer Kantonsverfassungen die erste Stelle ein.

Wie wir gesehen, wurde nach dem Einmarsch der